

Verordnung über die Entschädigung für die Führung der Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse

Vom 4. Dezember 1990 (Stand 1. Januar 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1

¹ Die Entschädigung für die Führung der Gemeindegewerbestellen der kantonalen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a. Grundentschädigung | 250 Fr. |
| b. Entschädigung pro abrechnungspflichtiges AHV-Mitglied | 8 Fr. |
| c. Bevölkerungsentschädigung | –.20 Fr. |

² Für die Berechnung der Entschädigungen gelten die statistischen Werte zu Beginn des Geschäftsjahres der Ausgleichskasse Basel-Landschaft. vorn

§ 2

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 1949¹⁾ betreffend Entschädigung für die Führung der Zweigstellen der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft in der Fassung vom 12. Mai 1970²⁾ wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

1) GS 20.72

2) GS 24.265

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
04.12.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.449

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	04.12.1990	01.01.1991	Erstfassung	GS 30.449